



GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 (CLP) & 2015/830

## ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

### 1.1 Produktidentifikator

Produktname	Magigoo PP
CAS Nr.	Nicht anwendbar.
EG -Nr.	Nicht anwendbar.
REACH Registriernr.	Nicht bekannt.

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendung(en)	Klebstoff, Haftmittel
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Nicht bekannt.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller	
Unternehmenskennzeichen	Thought3D
Anschrift des Herstellers	Thought3D KBIC Unit 2150, Kordin industrial Estate
Postleitzahl	PLA3000
Telefon:	99587397
Fax	Nicht bekannt.
E-Mail	info@thought3d.com
Geschäftszeiten	

Lieferant	
Unternehmenskennzeichen	Thought3D
Anschrift des Lieferanten	Thought3D KBIC Unit 2150, Kordin industrial Estate
Postleitzahl	PLA3000
Telefon:	99587397
Fax	Nicht bekannt.
E-Mail	info@thought3d.com
Geschäftszeiten	

### 1.4 Notrufnummer

Notfalltelefon	Nicht bekannt.
Kontakt	Keine Informationen vorhanden.
Staatliche Notrufzentrale	
Anschrift	Institut für Toxikologie Giftnotruf Berlin Institut für Toxikologie, Oranienburger Straße 285, 13437 Berlin, Deutschland.
Notfalltelefon	+49 3019240

## ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) Eye Irrit. 2 :Verursacht schwere Augenreizung.



## 2.2 Kennzeichnungselemente

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Produktname Magigoo PP

Gefahrenpiktogramme



GHS07

Signalwörter Achtung

Gefahrenhinweise H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise  
 P264: Nach Handhabung Hände und exponierte Haut gründlich waschen.  
 P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
 P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.  
 P337+P313: Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

## 2.3 Sonstige Gefahren

Nicht bekannt.

## 2.4 Zusätzliche Informationen

Den vollen Text der H/P-Hinweise finden Sie in Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.1 Stoffe

Nicht anwendbar.

### 3.2 Gemische

GEFÄHRLICHE INHALTSSTOFFE	CAS Nr.	EG -Nr. / REACH Registriernr.	%W/W	Gefahrenhinweise	Gefahrenpiktogramme
Isotridecanol, ethoxylated	69011-36-5	500-241-6	<5%	Acute Tox. 4 H302 Eye Dam. 1 H318	GHS05 GHS07
2,2'-iminodiethanol diethanolamine	111-42-2	203-868-0	<1%	Acute Tox. 4 H302 Skin Irrit. 2 H315 Eye Dam. 1 H318 STOT RE 2 H373	GHS05 GHS08



1,2-benzisothiazol-3(2H)-one	2634-33-5	220-120-9	<0.005%	Acute Tox. 4 H302 Skin Irrit. 2 H315 Skin Sens. 1 H317 Eye Dam. 1 H318 Aquatic Acute 1 H400	GHS05 GHS09
1,2-benzisothiazolin-3-one					

#### ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

##### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Inhalativ	Symptomatische Behandlung.
Hautkontakt	Symptomatische Behandlung.
Augenkontakt	Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Verschlucken	Symptomatische Behandlung.

##### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann eine Reizwirkung haben.

##### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

#### ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

##### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Brandbekämpfung auf die Umgebung abstimmen.
Ungeeignete Löschmittel	Keine.

##### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kann sich durch Feuer unter Bildung giftiger und reizender Dämpfe zersetzen.

##### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandbekämpfung auf die Umgebung abstimmen.

#### ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

##### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Absaugung / Belüftung sorgen. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Augen-/Gesichtsschutz tragen.

##### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.

##### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

In Sand, Erde oder einem ähnlich absorbierenden Material aufnehmen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung in Behälter füllen.



#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitt 8, 13.

### ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach Handhabung Hände und exponierte Haut gründlich waschen.

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagertemperatur Umgebungsbedingungen.

Max. Lagerdauer Unter normalen Bedingungen stabil.

Unverträgliche Materialien Nicht bekannt.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Klebstoff, Haftmittel

### ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Bestandteile mit

arbeitsplatzbezogenen, zu

überwachenden Grenzwerten

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten						
STOFF.	CAS Nr.	LZEG (8 Std. ZGD ppm)	LZEG (8 Std. ZGD mg/m <sup>3</sup> )	KZEG (ppm)	KZEG (mg/m <sup>3</sup> )	Bemerkungen:
2,2'- Iminodiethanol(Diethanolamin)	111-42-2	0.11	0.5			AGS, H, Sh, Y, (11), (6), 1(l)

Region	Quelle
EU	EU Occupational Exposure Limits
Germany	Technische Regeln Für Gefahrstoffe (TRG900)





Beschreibung	Aufzeichnungen
AGS	Ausschuss für Gefahrstoffe
H	hautresorptiv
Sh	Hautsensibilisierende Stoffe
Y	ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatz- grenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden
(11)	Summe aus Dampf und Aerosolen.
(6)	Die Reaktion mit nitrosierenden Agentien kann zur Bildung der entsprechenden kanzerogenen N-Nitrosoamine führen.
1(l)	überschreitungsfaktor 1, Kategorie I für Kurzzeitwerte

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Für ausreichende Belüftung sorgen. Waschgelegenheit/Wasser zur Reinigung der Augen und der Haut sollte vorhanden sein.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung



	Augenschutz	Augenschutz mit Seitenschutz tragen (EN166).
	Hautschutz	Schutzkleidung und Handschuhe tragen: Undurchlässige Handschuhe [EN 374].
	Atemschutz	Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.
	Thermische Gefahren	Nicht bekannt.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Umweltexposition

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Flüssig. Farbe : Milchig weiß.
Geruch	Fast geruchlos.
Geruchsschwelle	Nicht bekannt.
pH-Wert	4-7.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht bekannt.
Siedebeginn und Siedebereich	Nicht bekannt.
Flammpunkt	Nicht bekannt.
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bekannt.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht bekannt.
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Nicht bekannt.
Dampfdruck	Nicht bekannt.
Dampfdichte	Nicht bekannt.
Dichte (g/ml)	Nicht bekannt.
relative Dichte	Nicht bekannt.
Löslichkeit(en)	Löslichkeit in Wasser : Vollständig mit Wasser mischbar. Weitere Lösungsmittel : Nicht bekannt.
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht bekannt.
Selbstentzündungstemperatur	Nicht bekannt.
Zersetzungstemperatur (°C)	Nicht bekannt.
Viskosität	Nicht bekannt.
explosive Eigenschaften	Nicht bekannt.
oxidierende Eigenschaften	Nicht bekannt.

### 9.2 Sonstige Angaben

Keine.



## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1 Reaktivität

Keine erwartet.

### 10.2 chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen sind bekannt, wenn zum beabsichtigten Zweck verwendet.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine erwartet.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Nicht bekannt.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte sind bekannt.

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

akute Toxizität - Verschlucken	Nicht klassifiziert. Berechnet der schätzwert Akuter Toxizität (ATE) Calc ATE - 20907.38000
akute Toxizität - Hautkontakt	Nicht klassifiziert.
akute Toxizität - Inhalativ	Nicht klassifiziert.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Nicht klassifiziert.
schwere Augenschädigung/-reizung	Berechnungsmethode : Verursacht schwere Augenreizung.
Daten zur Hautsensibilisierung	Nicht klassifiziert.
Daten zur Atemwegsensibilisierung	Nicht klassifiziert.
Keimzell-Mutagenität	Nicht klassifiziert.
Karzinogenität	Nicht klassifiziert.
Reproduktionstoxizität	Nicht klassifiziert.
Laktation	Nicht klassifiziert.
spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Nicht klassifiziert.
spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Nicht klassifiziert.
Aspirationsgefahr	Nicht klassifiziert.
<b>11.2 Sonstige Angaben</b>	Nicht bekannt.

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

### 12.1 Toxizität



Toxizität - Wirbellose Wasserlebewesen Geringe Toxizität bei Wirbellosen.

Toxizität - Fisch Geringe Fischtoxizität.

Toxizität - Algen Geringe Toxizität für Algen.

Toxizität - Kompartiment Sedimenten Nicht klassifiziert.

Toxizität - Kompartiment Boden Nicht klassifiziert.

#### 12.2 Persistenz und Abbauverhalten

Nicht bekannt.

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht bekannt.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Nicht bekannt.

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht bekannt.

#### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht bekannt.

### ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

An einen zugelassenen Entsorgungsbetrieb abgeben zum Recyclen, Wiederverwerten oder Verbrennen. Auf geeignete Weise entsorgen.

#### 13.2 Zusätzliche Informationen

Für die Entsorgung sind die örtlichen behördlichen Vorschriften zu beachten.

### ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Für den Transport als nicht gefährlich klassifiziert.

#### 14.1 UN-Nummer

Nicht anwendbar

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

#### 14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

#### 14.5 Umweltgefahren

Nicht als Meeresschadstoff eingestuft.

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht bekannt

#### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht bekannt



## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europäische Regelungen - Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen

Liste der für eine Zulassung in Frage Nicht aufgeführt

kommenden besonders

besorgniserregenden Stoffe

REACH: ANHANG XIV Verzeichnis der Nicht aufgeführt

zulassungspflichtigen Stoffe.

REACH: Anhang XVII Beschränkungen Nicht aufgeführt

der Herstellung, des Inverkehrbringens

und der Verwendung bestimmter

gefährlicher Stoffe, Gemische und

Erzeugnisse

Fortlaufender Aktionsplan der Nicht aufgeführt

Gemeinschaft (CoRAP)

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Nicht aufgeführt

Europäischen Parlaments und des Rates

über persistente organische Schadstoffe

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Nicht aufgeführt

Europäischen Parlaments und des Rates

über Stoffe, die zum Abbau der

Ozonschicht führen

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Nicht aufgeführt

Europäischen Parlaments und des Rates

über die Aus- und Einfuhr gefährlicher

Chemikalien

#### Nationale Vorschriften

Sonstige Schutzmaßnahmen Nicht bekannt.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Chemikalien-Sicherheitsbewertung gemäß REACH wurde nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die folgenden Abschnitte wurden revidiert oder enthalten neue Informationen:

### LEGENDE

Gefahrenpiktogramme



GHS07

GHS05: GHS: korrosiv





	GHS08: GHS: Gesundheitsgefahr
	GHS09: GHS: Fisch und Baum
Einstufung in Gefahrenklassen	<p>Acute Tox. 4 : akute Toxizität, Kategorie 4</p> <p>Skin Irrit. 2 : Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2</p> <p>Skin Sens. 1 : Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1</p> <p>Eye Dam. 1 : schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1</p> <p>Eye Irrit. 2 : schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2</p> <p>STOT RE 2 : Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition, Kategorie 2</p> <p>Aquatic Acute 1 : Gefährlich für die aquatische Umwelt, akut, Kategorie 1</p>
Gefahrenhinweise	<p>H302: Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.</p> <p>H315: Verursacht Hautreizungen.</p> <p>H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.</p> <p>H318: Verursacht schwere Augenschäden.</p> <p>H319: Verursacht schwere Augenreizung.</p> <p>H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.</p> <p>H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.</p>
Sicherheitshinweise	<p>P264: Nach Handhabung Hände und exponierte Haut gründlich waschen.</p> <p>P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.</p> <p>P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.</p> <p>P337+P313: Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.</p>
Akronyme	<p>CAS (Chemical Abstracts Service) : Chemical Abstracts Service</p> <p>CLP (classification, labelling, packaging; Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung) : Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen</p> <p>DNEL : Konzentration unterhalb der die Substanz keine Wirkung auf den Menschen hat</p> <p>EG : Europäische Gemeinschaft</p> <p>EINECS (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances; EU-Altstoffverzeichnis) : EU-Altstoffverzeichnis (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances)</p> <p>LZEG : Langzeitexpositionsgrenzwert</p> <p>PBT-Stoffe (Persistent, Bioaccumulative, Toxic substances; persistente, bioakkumulierende, toxische Substanzen) : Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch</p> <p>PNEC : Konzentration, bei der keine Wirkung in der Umwelt zu erwarten ist</p> <p>REACH (Regulation on the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals; Verordnung über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und</p>



Beschränkung von Chemikalien) : Registrierung, Bewertung, Zulassung und

Beschränkung chemischer Stoffe

KZEG : Kurzzeitexpositionsgrenzwert

STOT : Spezifische Zielorgan-Toxizität

vPvB (very persistent and very bioaccumulative substances; sehr persistente und sehr bioakkumulierende Stoffe) : sehr Persistent und sehr Bioakkumulierbar

#### Hinweise auf Haftungsausschluss

Von der Genauigkeit der in dieser Veröffentlichung enthaltenen oder anderweitig dem Anwender bereitgestellten Informationen wird ausgegangen und sie werden in gutem Glauben gegeben. Der Anwender ist jedoch gehalten, sich selbst von der Eignung des Produkts für den betreffenden Zweck zu überzeugen. Thought3D gibt keine Garantie auf die Eignung für einen bestimmten Zweck und es wird jede implizierte Gewährleistung bzw. jeder implizierte Zustand so weit ausgeschlossen, wie es gesetzlich zulässig ist. Thought3D übernimmt keine Haftung für Verluste oder Schäden (mit Ausnahme durch Tod oder Verletzung durch ein nachgewiesenermaßen defektes Produkt entstandener), die durch das Vertrauen des Anwenders auf diese Informationen entstanden sind. Freiheit von Patent-, Urheber- oder Gebrauchsmusterschutzrechten kann nicht vorausgesetzt werden.